

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15 | ausgegeben am 9. Juli 2018

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang
zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I**

vom 5. Juli 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I

vom 5. Juli 2018

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2, 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

- **für das Wintersemester bis zum 20. September eines Jahres**
- **für das Sommersemester bis zum 21. März eines Jahres**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Erweiterungsfach Sekundarstufe I ist

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I oder im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung I Europalehramt) an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

oder

ein Hochschulabschluss im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I oder im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Profilierung I Europalehramt) oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss in einem lehramtsbezogenen Studiengang für den Lehramtstyp III (Sekundarstufe I). Das vorangegangene Hochschulstudium muss insgesamt einen Umfang von 300 CP oder mit insgesamt fünfjähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein;

2. in den Fächern Kunst, Musik und Sport: Nachweis der besonderen Studierfähigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung im Sinne von § 58 Abs. 5 bzw. Abs. 6 LHG.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. falls vorhanden: eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 sowie das Transcript of Records,
2. der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Grundschule,
3. bei Wahl der Fächer Kunst, Musik oder Sport: Nachweis über die erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung im Sinne von § 58 Abs. 5 bzw. 6 LHG,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren wurde,
5. bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern: Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung,
6. die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Abs. 2 Ziff. 4 entscheidet die Zulassungskommission (§ 6).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die zuständige Studienkommission bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen, davon zwei Hochschullehrer besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zulassungsverfahrens, überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, d.h. der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, in den Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Grundschule vor.

(4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin/einen Vertreter, der die Zulassungskommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin/der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie/er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor